

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesladenöffnungsgesetz (LLadöffnG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes). Das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) gilt zwar als Bundesrecht fort; es kann aber durch Landesrecht ersetzt werden (Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes). Von der damit für das Land gegebenen Möglichkeit, die zulässigen Ladenöffnungszeiten in eigener Verantwortung zu gestalten, soll mit dem im Entwurf vorliegenden Landesladenöffnungsgesetz Gebrauch gemacht werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der werktäglichen Ladenöffnungsmöglichkeiten (derzeit bis 20 Uhr) bis 22 Uhr vor. Darüber hinaus wird für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen, die zulässigen Ladenöffnungszeiten an bis zu zwölf Werktagen im Jahr über 22 Uhr hinaus zu erweitern. Damit kann vor allem den sich wandelnden Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Dagegen soll es zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe und der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals an Sonn- und Feiertagen bei der Beschränkung bleiben, dass pro Jahr nur maximal vier allgemeine verkaufsoffene Sonntage freigegeben werden dürfen; eine Freigabe von Feiertagen, die auch in der Vergangenheit kaum erfolgte, soll künftig zum Schutz dieser Tage generell ausgeschlossen werden.

C. Alternativen

Unveränderte Beibehaltung, andere Festlegung oder völlige Abschaffung der derzeitigen Ladenschlusszeiten an Werktagen.

D. Kosten

Die auf die Kommunen übertragenen Kompetenzen zur Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen werden, sofern diese hiervon Gebrauch machen, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen zu zusätzlichem Personal- und Sachaufwand führen, der allerdings so gering sein dürfte, dass auch unter dem Gesichtspunkt des Konnexitätsprinzips nicht von einer wesentlichen finanziellen Mehrbelastung der Kommunen ausgegangen werden kann.

Möglichen Kosten für die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen durch längere Öffnungszeiten an Werktagen stehen entsprechende zusätzliche Absatzmöglichkeiten gegenüber.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit.

Der Präsident des Landtags hat den Gesetzentwurf gemäß § 54 Abs. 2 GOLT im Einvernehmen mit allen Fraktionen unmittelbar an den Sozialpolitischen Ausschuss – federführend –, an den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr und an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 24. Oktober 2006

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesladenöffnungsgesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit.

Kurt Beck

Landesladenöffnungsgesetz (LLadöffnG)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals, der Schutz der Sonn- und Feiertage und die Festlegung flexibler Rahmenbedingungen für die zulässigen Verkaufszeiten an Werktagen. Es ersetzt das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954). Die Bestimmungen des Feiertagsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225, BS 113-10) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann vorgehalten werden; dem Vorhalten von Waren steht das Anbieten der Entgegennahme von Warenbestellungen in der Einrichtung gleich.

(2) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetouilettenartikel, Bild- und Tonträger, Bedarf für Reiseapotheiken, Reiseandenken und Spielzeug von geringerem Wert, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen und ausländische Geldsorten sowie vergleichbare den Bedürfnissen von Reisenden entsprechende Waren.

(3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai,
5. der Tag Christi Himmelfahrt,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag,
8. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
9. der Allerheiligentag (1. November) und
10. der 1. und 2. Weihnachtstag (25. und 26. Dezember).

§ 3

Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 22 Uhr und
3. am 24. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr,

soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Verkaufsstellen für Bäcker- und Konditorwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die zu Beginn der Ladenschlusszeit anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4

Erweiterung der zulässigen
Ladenöffnungszeiten an Werktagen

Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte können unter Berücksichtigung insbesondere besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, des Fremdenverkehrs oder besonderer örtlicher oder regionaler Gegebenheiten durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 2 an bis zu zwölf Werktagen im Kalenderjahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein dürfen, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24 Uhr; die jeweiligen Tage und der Beginn der Ladenschlusszeit sind in der Rechtsverordnung festzulegen. Eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten darf nicht am Tag vor Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und dem Neujahrstag erfolgen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und kirchlichen Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer sowie, wenn die Rechtsverordnung von einer Verbandsgemeinde erlassen wird, die von ihr betroffenen Ortsgemeinden anzuhören.

§ 5

Apotheken

Apotheken dürfen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz kann für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken unter Berücksichtigung der apothekenrechtlichen Bestimmungen über die Dienstbereitschaft regeln, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an nach außen sichtbarer Stelle auf die zurzeit geöffneten Apotheken hinzuweisen. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 6

Tankstellen

Tankstellen dürfen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf zulässig.

§ 7

Personenbahnhöfe, Flugplätze
und Schiffsanlegestellen

(1) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen, den Flugplätzen Frankfurt-Hahn und Zweibrücken und an Schiffsanlegestellen dürfen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr.

Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten ist nur die Abgabe von Reisebedarf, auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und den in Satz 1 genannten Flugplätzen auch von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs und von Geschenkartikeln zulässig. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung die Größe der Verkaufsfläche, auf der eine Abgabe im Sinne des Satzes 2 zulässig ist, auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzen sowie weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Regelungen treffen.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für Verkaufsstellen, die im näheren Einzugsgebiet eines Personenbahnhofs des Schienenfernverkehrs oder der in Absatz 1 Satz 1 genannten Flugplätze liegen, bestimmen, dass diese auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten geöffnet sein dürfen; in der Rechtsverordnung können die erweiterten Öffnungsmöglichkeiten auf bestimmte Tage und Zeiträume begrenzt sowie weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Regelungen getroffen werden.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Bestimmungen des § 5.

§ 8

Sonstige besondere Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen für überwiegend selbst erzeugte und verarbeitete land-, wein- und forstwirtschaftliche Produkte dürfen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung insbesondere Regelungen über die Begrenzung der Größe der Verkaufsfläche und des Umfangs des zulässigen Angebots an nicht selbst erzeugten und verarbeiteten land-, wein- und forstwirtschaftlichen Produkten während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten treffen.

(2) Verkaufsstellen im Gebäude oder auf dem Gelände von Museen, sonstigen kulturellen Ausstellungen, Theatern, Kinos, Sportanlagen und vergleichbaren Einrichtungen dürfen in den für die Versorgung der Besucherinnen und Besucher erforderlichen Zeiten während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten für die Abgabe von Lebensmitteln einschließlich Getränken zum sofortigen Verzehr sowie von Waren, die einen Bezug zu der Einrichtung oder der dort stattfindenden Veranstaltung haben, geöffnet sein.

§ 9

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und wie lange abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für die Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Milch und Milcherzeugnissen, Bäcker- und Konditorwaren, landwirtschaftlichen Produkten, Blumen, Pflanzen und pflanzlichen Gebinden einschließlich Zubehörartikeln geöffnet sein dürfen. Die Öffnungsmöglich-

keit kann auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder Jahreszeiten, auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen und auf Verkaufsstellen bis zu einer bestimmten Größe beschränkt werden. Eine Öffnung am Ostermontag, Pfingstmontag oder 2. Weihnachtstag soll nicht zugelassen werden; dies gilt nicht für die Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festsetzen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten sowie in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Verkaufsstellen für die Abgabe von Badegegenständen, Devotionalien, Getränken, Milch und Milcherezeugnissen, frischen Früchten, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Bild- und Tonträgern, Zeitungen, Zeitschriften sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in einem Kalenderjahr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein dürfen und diese Tage sowie die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festsetzen. Die Öffnungsmöglichkeit kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ersetzt die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186). Der Tag des Inkrafttretens der Rechtsverordnung wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 10

Verkaufsoffene Sonntage

Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 allgemein oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr geöffnet sein dürfen und diese Tage sowie die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten festsetzen. Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an Adventssonntagen im Dezember sowie an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt, darf eine Öffnung nicht zugelassen werden. Die zugelassene Ladenöffnungszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten; sie soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. § 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Märkte, sonstiges gewerbliches Anbieten von Waren

(1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten dürfen auf behördlich festgesetzten Groß- oder Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher angeboten werden; dies gilt nicht während der auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 zuge-

lassenen Ladenöffnungszeiten, soweit die Zulassung einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- oder Wochenmärkten ermöglicht. Am 24. Dezember dürfen nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr keine Waren angeboten werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für Märkte sowie für Messen und Ausstellungen keine Anwendung.

(2) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für behördlich genehmigte, den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung unterliegende Volksbelustigungen, für das Anbieten von Tageszeitungen an Werktagen sowie während der auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 zugelassenen Ladenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der dort festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen. Dem Anbieten von Waren zum Verkauf steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichen Ansichtsexemplaren gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden. Die zuständige Behörde kann für das Anbieten von leicht verderblichen Waren und von Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 zulassen, soweit dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse erforderlich und im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unbedenklich ist. § 13 Abs. 1 bis 5 und § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 11 und den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend notwendig sind. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 13

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen nur während der jeweils zugelassenen Ladenöffnungszeiten und, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist, bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden; an einem Sonn- oder Feiertag darf die Beschäftigungszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gemäß Absatz 1 an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind bei einer Beschäftigung von

1. bis zu drei Stunden an jedem zweiten Sonntag ganz oder an einem Werktag in jeder zweiten Woche bis oder ab 13 Uhr,
2. mehr als drei bis sechs Stunden an einem Werktag derselben Woche bis oder ab 13 Uhr oder
3. mehr als sechs Stunden an einem ganzen Werktag derselben Woche

von der Arbeit freizustellen; in den Fällen der Nummern 2 und 3 muss darüber hinaus mindestens jeder dritte Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, dass sie in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Arbeit freigestellt werden.

(4) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an Sonn- oder Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen gemäß Absatz 2 zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

§ 14

Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden.

(2) Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; sie können die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen anordnen. Sie können von der Inhaberin oder dem Inhaber der Verkaufsstelle und von den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte sowie von der Inhaberin oder dem Inhaber der Verkaufsstelle die Vorlage oder Zusendung des in § 13 Abs. 5 genannten Verzeichnisses sowie weiterer für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlicher, die Verkaufsstelle oder die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffenden Unterlagen verlangen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Verkaufsstelle hat das Betreten und Besichtigen der Verkaufsstelle zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Sinne des § 11 Abs. 2 einer Bestimmung
 - a) des § 13 Abs. 1 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung

- mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen oder die zum Ausgleich für die Beschäftigung zu gewährende Freistellung von der Arbeit,
- b) des § 13 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über das Führen der Verzeichnisse oder
 - c) des § 14 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über die Vorlage oder Zusendung der Verzeichnisse oder weiteren Unterlagen,
2. als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle
- a) einer Bestimmung des § 3 oder des § 7 Abs. 1 Satz 1, einer aufgrund des § 4, des § 7 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 oder des § 10 erlassenen Rechtsverordnung, der in § 9 Abs. 3 genannten Rechtsverordnung oder einer Regelung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz nach § 5 Satz 2 über die Ladenschlusszeiten oder die zulässigen Öffnungszeiten,
 - b) einer sonstigen Bestimmung einer aufgrund des § 4, des § 7 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2, des § 8 Abs. 1 Satz 2, des § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 oder des § 10 erlassenen Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, oder
 - c) einer Bestimmung des § 6 Satz 2, des § 7 Abs. 1 Satz 2 oder des § 8 Abs. 2 über die Beschränkung der Abgabe auf bestimmte Waren,
3. als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender einer Bestimmung
- a) des § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 über das Anbieten von Waren im Marktverkehr oder
 - b) des § 11 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 über das Anbieten von Waren oder das Zeigen von Mustern, Proben oder ähnlichen Ansichtsexemplaren außerhalb von Verkaufsstellen oder
4. einer Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über Auskünfte zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a bis zu fünftausend Euro gehandelt werden.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 gelten für den Flughafen Frankfurt-Hahn die folgenden Regelungen:

Eine Abgabe im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 ist in Verkaufsstellen in den Personenabfertigungsanlagen sowie in einem Umkreis bis 300 m um die Personenabfertigungsanlagen zulässig. Die Verkaufsfläche darf insgesamt 3 500 m² nicht übersteigen; sofern nicht bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern, soll die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle in der Regel nicht mehr als 100 m² betragen.

(2) Die aufgrund der Ermächtigung des § 11 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverordnungen können durch die jeweilige Kreisverwaltung durch Rechtsverordnung aufgehoben werden; sie gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

(3) Die aufgrund der Ermächtigung des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverord-

nungen können durch Rechtsverordnungen nach § 10 Satz 1 für den örtlichen Geltungsbereich der jeweiligen Rechtsverordnung aufgehoben werden; sie gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

(4) Die aufgrund des § 17 Abs. 8 Satz 1, des § 20 Abs. 2 a oder des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss bewilligten Ausnahmen gelten bis zum Fristablauf oder zu ihrem Widerruf weiter.

§ 17

Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes vom 26. September 2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 8053-2, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Folgende Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Landesladenöffnungsgesetz vom (GVBl. S. . . . , BS) werden auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen:

1. die Ermächtigung zur Begrenzung der Verkaufsfläche und für weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Regelungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3,
 2. die Ermächtigung für Regelungen über die Begrenzung der Verkaufsfläche und des Umfangs des zulässigen Angebots an nicht selbst erzeugten und verarbeiteten land-, wein- und forstwirtschaftlichen Produkten nach § 8 Abs. 1 Satz 2,
 3. die Ermächtigung zur Zulassung der Abgabe bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und zur Festsetzung der Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 4 und
 4. die Ermächtigung für Regelungen zum Sonn- und Feiertagsverkauf einschließlich der Festsetzung der jeweiligen Tage und der Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten nach § 9 Abs. 2 Satz 1.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht erhält Nummer 5.6 folgende Fassung:

„5.6 Landesladenöffnungsgesetz“.

b) Lfd. Nr. 5.6 erhält folgende Fassung:

„5.6 Landesladen-	GSV
öffnungsgesetz	
vom	
(GVBl. S. . . . ,	
BS. . . .) in der	
jeweils geltenden	
Fassung, soweit	
nachfolgend	
nichts anderes	
bestimmt ist	

5.6.1 § 12 Satz 1	Zulassung	ADD
	von befristeten	
	Ausnahmen	
	in Einzelfällen	

5.6.2	§13 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit §11 Abs.2 Satz 4	Zulassung von Ausnahmen in begründeten Einzelfällen	SGD
5.6.3	§14 Abs. 2	Aufsicht über die Einhaltung des Landes- ladenöffnungs- gesetzes	SGD, soweit es sich um die Auf- sicht über die Einhaltung des §13, auch in Verbindung mit §11 Abs. 2 Satz 4, des Landes- ladenöffnungs- gesetzes handelt
5.6.4	§15	Verfolgung und Ahndung von Ordnungs- widrigkeiten	SGD, soweit diese nach Ifd. Nr. 5.6.3 zuständig ist“.

§ 18

Aufhebungsbestimmungen

(1) Die Landesverordnung zur Durchführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2003 (GVBl. S. 306), BS 8050-1, tritt am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 außer Kraft. Dieser Tag wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

(2) Die Landesverordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn vom 28. November 2000 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2006 (GVBl. S. 38), BS 8050-3, tritt am ... (*Datum des Tages nach der Verkündung*) außer Kraft.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Ladenschlussrecht ist in Deutschland seit dem Jahr 1956 durch das Gesetz über den Ladenschluss – derzeit in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) – geregelt. Vorrangige Ziele des Gesetzes über den Ladenschluss sind der Schutz der Beschäftigten im Einzelhandel vor überlangen und sozial ungünstig liegenden Arbeitszeiten durch rechtliche Rahmenbedingungen für die Öffnung von Verkaufsstellen und die Gewährleistung der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe. Das Gesetz soll einen Ausgleich zwischen den Interessen der Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhaber, der im Einzelhandel Beschäftigten und der Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen. Es gilt aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit auch für Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen, die allein oder nur mit nicht angestellten Familienangehörigen arbeiten.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 1956 haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in Deutschland und damit auch in Rheinland-Pfalz erheblich geändert; in der Folge wurde auch das Gesetz über den Ladenschluss mehrfach, zuletzt im Jahr 2003 mit der Erweiterung der Öffnungszeiten an Samstagen bis 20 Uhr, an veränderte Bedingungen angepasst. Entsprechende Anpassungen erfolgten auch in vielen anderen europäischen Ländern.

Seit der Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658) bestehen allgemeine Ladenschlusszeiten montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr (§ 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss). Dem aufgrund des Grundgesetzes gebotenen Schutz der Sonn- und Feiertage (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Verfassung) wird durch die allgemeine Anordnung der Schließung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (§ 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss) Rechnung getragen. Ausnahmen sind in beschränktem Maße insbesondere möglich bei Zeitungen und Zeitschriften, Milch und Milcherzeugnissen, Bäcker- und Konditorwaren, frischen Früchten und Blumen (§§ 5 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss). Sonderregelungen bestehen für Apotheken, Tankstellen, Verkaufsstellen auf Personenhöfen, auf Flughäfen und in Fährhäfen sowie für den Verkauf von bestimmten Waren in Kur- und Erholungsorten und in ländlichen Gebieten (§§ 4, 6, 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes über den Ladenschluss). An maximal vier Sonntagen im Jahr dürfen die Kommunen eine Ladenöffnung durch Rechtsverordnung während Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen freigeben (§ 14 des Gesetzes über den Ladenschluss).

Ladenschlussregelungen für Werktage sowie für Sonn- und Feiertage stellen eine auch verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit dar. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Juni 2004 (Az. 1 BvR 636/02) eine Verfassungsbeschwerde eines Warenhausunternehmens gegen das gesetzliche Verbot der Öffnung

von Verkaufsstellen an Samstagen über die gesetzliche Ladenöffnungszeit hinaus sowie an Sonntagen zurückgewiesen.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung auch festgestellt, dass die Regelungen des Gesetzes über den Ladenschluss zwar Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung sind, dass aber die Anforderungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes in der seit 1994 maßgebenden Fassung nicht mehr erfüllt sind. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder für die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse sei eine bundesrechtliche Regelung nicht erforderlich. Das Gesetz über den Ladenschluss gelte zwar gemäß Artikel 125 a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fort. Die Zuständigkeit zur Änderung einzelner Bestimmungen liege danach weiterhin beim Bundesgesetzgeber; eine grundlegende Neukonzeption sei dem Bund jedoch verwehrt. Zu einer solchen Neukonzeption seien hingegen die Länder befugt, wenn eine entsprechende Freigabe durch ein Bundesgesetz auf der Grundlage von Artikel 125 a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes erfolge.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde daher mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes). Das Gesetz über den Ladenschluss gilt zwar als Bundesrecht fort; es kann aber – nunmehr auch ohne ausdrückliche bundesgesetzliche „Freigabe“ – durch Landesrecht ersetzt werden (Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes).

Von der damit für das Land gegebenen Möglichkeit, die zulässigen Ladenöffnungszeiten in eigener Verantwortung zu gestalten, soll mit dem im Entwurf vorliegenden Landesladenöffnungsgesetz Gebrauch gemacht werden. Der Gesetzentwurf sieht eine Fortentwicklung der werktäglichen Ladenöffnungsmöglichkeiten von derzeit bis 20 Uhr auf künftig bis 22 Uhr vor. Darüber hinaus wird für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen, die zulässigen Ladenöffnungszeiten an bis zu zwölf Werktagen im Jahr über 22 Uhr hinaus zu erweitern. Damit wird dem Handel Gelegenheit gegeben, bei der Gestaltung seiner Öffnungszeiten den sich wandelnden Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung besser als bisher Rechnung tragen zu können; dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall entsprechend dem örtlichen Bedarf die derzeit bereits bestehenden Ladenöffnungszeiten auch in Zukunft beibehalten werden. Darüber hinaus kann durch die den Kommunen eröffneten Erweiterungsmöglichkeiten besonderen örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Die vorgesehene Regelung berücksichtigt positive Erfahrungen mit längeren Ladenöffnungszeiten aus dem Ausland. In vielen europäischen Ländern besteht die Möglichkeit zur längeren Ladenöffnung in den Abendstunden, zum Beispiel in Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, in den Niederlanden, Norwegen, Schweden, in einzelnen Kantonen der Schweiz und in Spanien. Die längeren Abendöffnungen genießen bei den dortigen Verbraucherinnen und Verbrauchern und beim Einzelhandel eine große Akzeptanz.

Die grundsätzliche Beschränkung auf 22 Uhr trägt der Tatsache Rechnung, dass für Ladenöffnungen über diese Zeit hinaus – von Ausnahmesituationen abgesehen – kaum Bedarf besteht. Dies zeigen Erfahrungen in den Ländern, die an Werktagen den Ladenschluss freigegeben haben.

Durch die für Rheinland-Pfalz vorgesehenen Regelungen werden die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und auf den Lärmschutz in den Innenstädten, die mit der in einer Reihe anderer Bundesländer angekündigten völligen Freigabe der werktäglichen Ladenöffnungszeiten verbunden sind, begrenzt. Die Beschäftigten werden auch zukünftig grundsätzlich vor einer ungünstigen Lage ihrer Arbeitszeit in den Nachtstunden geschützt. Ferner werden immissionsschutzrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Wohngebieten durch die grundsätzliche Beschränkung auf 22 Uhr vermieden. Ein anzuerkennendes Bedürfnis für besondere Nachtöffnungen wird auf maximal zwölf Tage im Jahr begrenzt.

Dagegen soll es zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe und der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals auch künftig bei der allgemeinen Festlegung der Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bleiben. Bestehende Ausnahmen werden entbürokratisiert und vereinheitlicht. Insbesondere soll es bei der Beschränkung bleiben, dass pro Jahr nur maximal vier allgemeine verkaufsoffene Sonntage freigegeben werden dürfen; eine Freigabe von Feiertagen soll künftig generell ausgeschlossen werden. Es wird insoweit der besondere verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage berücksichtigt (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Verfassung). Für den Landesgesetzgeber ist auch Artikel 47 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, wonach der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt sind, bestimmend. Darüber hinaus legt Artikel 57 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz fest, dass Sonntage und gesetzliche Feiertage arbeitsfrei sind; Artikel 57 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz lässt hierzu Ausnahmen nur zu, wenn dies das Gemeinwohl erfordert. Der Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen sind daher schon durch die bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben enge Grenzen gesetzt.

Die derzeit in § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss enthaltenen Bestimmungen zum Arbeitszeitschutz beziehen sich auf die im Gesetz über den Ladenschluss geregelten Öffnungszeiten insbesondere an Sonn- und Feiertagen und verlieren damit bei Ersetzung des Bundesgesetzes für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz ihren Anwendungsbereich; sie sollen künftig in § 13 des Landesladenöffnungsgesetzes übernommen werden. Die entsprechenden Regelungen fallen zwar weiterhin in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Arbeitsschutz (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes), sodass der Bund diesen Bereich auch künftig regeln könnte. Das Arbeitszeitgesetz entfaltet für Regelungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen während der künftig nach Landesrecht ausnahmsweise zulässigen Öffnungszeiten allerdings keine Kompetenzsperre im Sinne des Artikels 72 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der Bundesgesetzgeber hat den besonderen Arbeitszeitschutz in Verkaufsstellen des Einzelhandels an Sonn- und Feiertagen gerade nicht im Arbeitszeitgesetz geregelt, sondern

speziell im Gesetz über den Ladenschluss. Das Arbeitszeitgesetz enthält folglich keine abschließende Regelung für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Wenn nunmehr das Gesetz über den Ladenschluss durch ein Landesladenöffnungsgesetz ersetzt wird, kann das Land, solange der Bund keine eigenständige Regelung für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen trifft, im Zusammenhang mit der Festlegung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen auch die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der zulässigen Ladenöffnungszeiten an diesen Tagen regeln.

Gesetzesfolgenabschätzung

Für die einzelnen Kommunen werden durch die vorgesehenen Kompetenzen zur Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an bis zu zwölf Werktagen im Jahr Gestaltungsmöglichkeiten zur Abdeckung eines besonderen örtlichen oder regionalen Bedarfs an zusätzlichen Ladenöffnungszeiten geschaffen.

Die wirtschaftlichen und die wettbewerblichen Auswirkungen der geplanten Lockerung der werktäglichen Ladenschlusszeiten lassen sich wegen der zahlreichen, zumeist konjunkturellen Einflussgrößen auf den Einzelhandelsumsatz und die Beschäftigung im Einzelhandel nur sehr schwer prognostizieren. In diesem Zusammenhang wird es insbesondere darauf ankommen, in welchem Umfang die Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhaber von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen.

Erfahrungen aus dem europäischen Ausland haben gezeigt, dass von einer Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren, da Zeitrestriktionen sinken und der „Erlebniswert“ des Einkaufens steigt.

Möglichen Kosten für die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen durch längere Öffnungszeiten an Werktagen stehen zusätzliche Absatzmöglichkeiten gegenüber.

Bezüglich der Arbeitsbedingungen kann festgestellt werden, dass ungünstigere Arbeitszeiten für die Beschäftigten, die ihre Tätigkeit unter der Voraussetzung regulierter Öffnungszeiten aufgenommen haben, eintreten können. Im Vergleich mit der in anderen Bundesländern angekündigten vollständigen Abschaffung der Ladenschlusszeiten an Werktagen bleiben die Auswirkungen begrenzt. Dem steht die Sicherung von Arbeitsplätzen beziehungsweise die Möglichkeit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Abendstunden gegenüber.

Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung

Angesichts der Tatsache, dass im Einzelhandel mehr Frauen als Männer beschäftigt sind, betreffen längere Ladenöffnungszeiten je nach Inanspruchnahme insbesondere weibliche Beschäftigte. Dies gilt vor allem in den Bundesländern, die den gesetzlichen werktäglichen Ladenschluss vollständig abschaffen wollen, da im Gegensatz zu bisher dann generell auch eine Beschäftigung während der gesamten Nacht zu-

lässig wird. In Rheinland-Pfalz sollen die zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen nur begrenzt erweitert werden; damit halten sich die möglichen negativen Auswirkungen auf die im Einzelhandel Beschäftigten auch in Grenzen.

Im Übrigen werden die zuständigen Stellen zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen angesichts der Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten für die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und damit auch für die Rückfahrmöglichkeiten des Verkaufspersonals zu ziehen sind.

Die weitgehende Beibehaltung des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung im Einzelhandel kommt insbesondere auch alleinerziehenden Müttern (und Vätern) zugute, denen bei einer Beschäftigung an diesen Tagen keine Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Im Zuge der durchgeführten Anhörung erhielten eine Vielzahl von Verbänden und Institutionen Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die vorgesehene Erweiterung der zulässigen werktäglichen Ladenöffnungszeiten bis 22 Uhr wird von der Gewerkschaft ver.di – Landesbezirk Rheinland-Pfalz – abgelehnt, da hierdurch der Schutzzweck des Gesetzes weiter ausgehöhlt werde und kein Ausgleich für die Mehrbelastungen der Beschäftigten im Einzelhandel ersichtlich sei. Der Verdrängungswettbewerb zwischen Discontnern und großen Einzelhandelskonzernen einerseits und mittelständischem Einzelhandel und klassischen Warenhäusern andererseits werde beschleunigt. Der steigende Wettbewerbsdruck führe zu sinkenden Einzelhandelsumsätzen bei den klassischen Einzelhandelsgeschäften und als Folge hiervon zu deren Schließung sowie zu negativen Auswirkungen bei der Beschäftigung aufgrund des Personalabbaus bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Zunahme von Minijobs und Spät- und Nachtarbeit. Darüber hinaus gehe die Einzelhandelsvielfalt verloren und insbesondere im ländlichen Bereich verschlechtere sich die Nahversorgung zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Auch der Beauftragte der Evangelischen Kirchen weist darauf hin, dass erweiterte Ladenöffnungszeiten zusätzliche Belastungen für die Beschäftigten im Einzelhandel mit sich bringen würden; er befürchtet, dass hierdurch inhabergeführte Geschäfte sowie der Fachhandel in ihrer Existenz bedroht würden. Eine Erweiterung der Ladenöffnungsmöglichkeiten an Samstagen entwerte die Sonntagsruhe des Verkaufspersonals. Aus diesem Grund schlägt das Katholische Büro Mainz in seiner Stellungnahme vor, an Samstagen und Vortagen von Feiertagen eine Ladenöffnung generell nur bis 18 Uhr zuzulassen.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz sieht auch auf längere Sicht nicht die Gefahr, dass es nach 22 Uhr zu einem nennenswerten „Einkaufstourismus“ kommen werde und spricht sich daher für eine moderate Ausdehnung der zulässigen Ladenöffnungszeiten aus, wobei zur Stärkung der Innenstädte diese gegenüber dem großflächigen Einzelhandel „auf der grünen Wiese“ privilegiert werden sollten.

Demgegenüber treten insbesondere der Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e. V. und die IHK Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz für eine völlige Aufhebung der werktäglichen Ladenschlusszeiten ein. Zur Begründung wird vor allem auf die Konkurrenzsituation zu den benachbarten Bundesländern, die eine vollständige Freigabe der Öffnungszeiten angekündigt haben, hingewiesen. Darüber hinaus wird die Befürchtung geäußert, die Begrenzung auf 22 Uhr würde einen „psychologischen Zwang“ ausüben, diese Zeit auch tatsächlich auszunutzen, und erschwere so die Findung optimaler, die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmen gleichermaßen berücksichtigender Ladenöffnungszeiten.

Nach Auffassung der Landesregierung stellt die vorgesehene Erweiterung der werktäglichen Ladenöffnungsmöglichkeiten bis 22 Uhr einen sachgerechten Ausgleich der ganz unterschiedlichen Interessenlagen dar. Zum einen wird den Wettbewerbsinteressen des Einzelhandels auch im „grenznahen Bereich“ Rechnung getragen, dem zwölf zusätzliche werktägliche Öffnungsstunden ermöglicht werden. Damit kann der Einzelhandel auch möglichen Wünschen der Verbraucherinnen und Verbraucher nach erweiterten Einkaufsgelegenheiten in den frühen Abendstunden entgegenkommen; die konkrete Ausgestaltung kann nach den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort erfolgen. Andererseits wird durch das grundsätzliche Verbot von Spät- und Nachtöffnungen den Interessen des Verkaufspersonals sowie des Immissionsschutzes insbesondere im innerörtlichen Bereich Rechnung getragen. Angesichts der Tatsache, dass sich der Samstag zu einem wichtigen Einkaufstag entwickelt hat, ist es trotz der seitens der Kirchen diesbezüglich geäußerten Bedenken nicht angezeigt, gerade an diesem Tag die zulässige Ladenöffnungszeiten einzuschränken. Unterschiedliche gesetzliche Festlegungen der Ladenschlusszeiten im Innenstadtbereich und im Umland wären unter dem Gesichtspunkt der wettbewerblichen Gleichbehandlung problematisch und würden auch zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beibehaltung des Verbots der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen wurde im Rahmen der Anhörung durchweg begrüßt. Dies gilt insbesondere für die Begrenzung auf maximal vier verkaufsoffene Sonntage. Seitens der Kirchen wurde positiv vermerkt, dass künftig eine Freigabe von Feiertagen nicht mehr erfolgen darf; dagegen wurden verschiedene Ausnahmeregelungen, zum Beispiel die „anlassfreie“ Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen, als Aufweichung des Sonn- und Feiertagsschutzes kritisch bewertet. Der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e. V. sprechen sich gegen die Anrechnung verkaufsoffener Sonntage in einzelnen Stadtteilen auf das „Gesamtkontingent“ der vier zulässigen verkaufsoffenen Sonntage pro Gemeinde und damit für eine „stadtteilbezogene Zählung“ aus. Der Einzelhandelsverband plädiert darüber hinaus für die Ermöglichung der Freigabe des ersten Adventssonntags, auch wenn dieser in den Dezember fällt. Als bürokratisch kritisiert wurde von verschiedener Seite die im Zusammenhang mit der Freigabeentscheidung vorgeschriebene Anhörung.

Die Landesregierung sieht die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Sonn- und Feiertagsschutz als sach-

gerecht an. Es werden weitgehend die derzeitigen begrenzten Ausnahmetatbestände übernommen, für die weiterhin ein Bedürfnis anzuerkennen ist und auf die sich insbesondere die Verbraucherinnen und Verbraucher eingestellt haben. Änderungen erfolgen vorrangig zur Vereinheitlichung vergleichbarer Sachverhalte und zum Zwecke der Entbürokratisierung. Dies gilt beispielsweise für den Wegfall des Erfordernisses eines Markts, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung als Voraussetzung eines verkaufsoffenen Sonntags; diese Einschränkung ist unter Berücksichtigung der Praxis der vergangenen Jahre nicht mehr zeitgemäß. Die Zulassung einer „stadtteilbezogenen“ Zählung verkaufsoffener Sonntage könnte insbesondere in größeren Städten zu einer Vielzahl von verkaufsoffenen Sonntagen führen, was auch im Lichte des verfassungsrechtlich gebotenen Sonntagschutzes problematisch wäre. Insbesondere auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes soll es bei dem Verbot verkaufsoffener Adventssonntage im Dezember bleiben. Gerade in der Vorweihnachtszeit ist das Verkaufspersonal besonders starken Belastungen ausgesetzt; durch die Gewährleistung arbeitsfreier Adventssonntage im Dezember wird hier zumindest ein teilweiser Ausgleich geschaffen. Die auch im Zusammenhang mit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage vorgesehene Anhörung relevanter Institutionen entspricht der bisherigen Praxis und dient darüber hinaus der Verbesserung der Entscheidungsgrundlage der Gemeinde.

Die im Zuge der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen befassen sich darüber hinaus mit einer ganzen Reihe weiterer Regelungen des Gesetzentwurfs; einzelne Anregungen wurden in die nunmehr vorliegende Fassung aufgenommen.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und der Landkreistag Rheinland-Pfalz haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

In der Sitzung des Kommunalen Rats am 9. Oktober 2006 haben die anwesenden Mitglieder des Kommunalen Rats den Gesetzentwurf einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 enthält die Zweckbestimmung des Gesetzes. Gemäß Satz 1 sollen die im Einzelhandel Beschäftigten durch die mit den Ladenschlusszeiten verbundene Gewährleistung der Arbeitsruhe vor überlangen und sozial ungünstig liegenden Arbeitszeiten geschützt und die Sonn- und Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gewährleistet werden. Darüber hinaus werden Rahmenbedingungen für Werktagen geschaffen, die den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsstellen flexible, kundenorientierte und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigende Ladenöffnungen ermöglichen und gleichzeitig immissionsschutzrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Nachtöffnungen weitgehend vermeiden. Satz 2 stellt klar, dass das im Entwurf vorliegende Landesladenöffnungsgesetz in Rheinland-Pfalz das als Bundesrecht weitergeltende Gesetz über den Ladenschluss ersetzt (Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes). Der in Satz 3 enthaltene Hinweis auf das Feiertagsgesetz (LFtG) vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 396), BS 113-10, das ebenfalls Regelungen zum Schutz von Sonn- und Feiertagen enthält, hat deklaratorischen Charakter; soweit das künftige Landesladenöffnungsgesetz an Sonn- und Feiertagen Ladenöffnungen zulässt, gelten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LFtG die allgemeinen Arbeitsverbote des § 3 Abs. 2 LFtG nicht.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Mit der Definition der Verkaufsstelle in Absatz 1 wird der sachliche Geltungsbereich für die Ladenschlussbestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes – mit Ausnahme des § 11 Abs. 2, der nicht an den Begriff der Verkaufsstelle anknüpft – bestimmt. Unter diese Bezeichnung fallen entsprechend dem bisherigen § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Bahnhofsverkaufsstellen, sonstige Verkaufsstände und Verkaufsbuden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, wobei auf die derzeitige bundesrechtliche Einzelaufzählung, die auch nicht abschließend ist (so werden zum Beispiel zwar Bahnhofsverkaufsstellen, nicht aber Verkaufsstellen auf Flughäfen erwähnt), verzichtet wird, ohne dass damit eine inhaltliche Abweichung beabsichtigt ist. Auch Verkaufsstellen von Genossenschaften fallen unter den Begriff, soweit bei ihnen ständig Waren zum Verkauf an jedermann vorgehalten werden. Dagegen richtet sich das Betreiben einer Gaststätte nach den einschlägigen gaststättenrechtlichen Bestimmungen.

Absatz 2 knüpft bei der Definition des Begriffs Reisebedarf an die Bestimmung des derzeitigen § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss an. Der Begriff Schnittblumen soll durch den Begriff Blumen ersetzt werden, damit eine Beschränkung der Reisemitbringsel auf nicht haltbare Pflanzen vermieden werden kann. Mit der Aufnahme des Begriffs Bild- und Tonträger in den Katalog wird der Entwicklung in der Fototechnik Rechnung getragen. Darüber hinaus wird die Definition auf vergleichbare, den Bedürfnissen von Reisenden entsprechende weitere Waren erweitert und damit der Produktentwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen.

Absatz 3 bestimmt die Feiertage in Übereinstimmung mit der Festlegung der gesetzlichen Feiertage in § 2 Abs. 1 LFtG; damit ergibt sich auch aus dem künftigen Landesladenöffnungsgesetz selbst, welche Tage als Feiertage gelten, ohne dass zusätzlich das Feiertagsgesetz herangezogen werden muss.

Zu § 3 (Allgemeine Ladenschlusszeiten)

§ 3 regelt die allgemeinen Ladenschlusszeiten. Es bleibt bei dem bereits verfassungsrechtlich vorgegebenen grundsätzlichen Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen (Satz 1 Nr. 1). Die Offenhaltung der Verkaufsstellen an Werktagen wird von 6 Uhr bis 22 Uhr zugelassen (Satz 1 Nr. 2). Verkaufsstellen für Bäcker- und Konditorwaren können werktags bereits um 5.30 Uhr öffnen (Satz 2); die derzeitige Beschränkung auf Bäckerwaren entfällt im Hinblick auf eine Angleichung an die Begriffe in § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss und im künftigen § 9 Abs. 1 Satz 1, zumal die Abgrenzung zwischen beiden Produktgruppen nicht einfach ist und es keinen Sinn macht, ab 5.30 Uhr geöffneten Bäckereien den Verkauf von Konditorwaren in der ersten

halben Stunde zu untersagen. Darüber hinaus bleibt es beim Ladenschluss am 24. Dezember ab 14 Uhr, womit insbesondere den berechtigten Interessen des Verkaufspersonals Rechnung getragen wird (Satz 1 Nr. 3). Satz 3 regelt wie bisher, dass die zu Beginn der gesetzlich festgelegten Ladenschlusszeit anwesenden Kundinnen und Kunden noch bedient werden dürfen.

Damit werden die Beschäftigten im Einzelhandel auch weiterhin durch rechtliche Rahmenbedingungen für die Öffnung von Verkaufsstellen vor Beschäftigung zu sozial ungünstigen Zeiten geschützt. Ferner wird damit auch die Wettbewerbsgleichheit mit den Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsstellen gesichert, die allein oder nur mit nicht angestellten Familienangehörigen arbeiten.

Zu § 4 (Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen)

Für die Kommunen wird durch Satz 1 die Möglichkeit geschaffen, die zulässigen Ladenöffnungszeiten an bis zu zwölf Werktagen im Jahr über 22 Uhr hinaus bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages zu erweitern. Damit kann vor allem besonderen örtlichen Einkaufsbedürfnissen zu bestimmten Anlässen in Absprache mit dem örtlichen Einzelhandel besser als bisher Rechnung getragen werden. Zum Schutz der Sonn- und Feiertage wird festgelegt, dass Spätöffnungen an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 24 Uhr enden müssen; unberührt hiervon bleiben die Möglichkeiten zur Sonntagsöffnung im Rahmen des § 10. Die Inanspruchnahme der Ermächtigung wird vom Bedarf im Einzelfall abhängen. Die Kommunen brauchen die ihnen eingeräumten Spielräume nicht auszuschöpfen; sie können beispielsweise die Erweiterung auf wenige Tage im Jahr oder auf die Zeit bis 24 Uhr beschränken oder vollständig von einer Erweiterung der Ladenöffnungsmöglichkeiten absehen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der jeweiligen Kommune; ein Anspruch Dritter hierauf besteht nicht.

Allerdings müssen die jeweiligen Tage und der Beginn der Ladenschlusszeit in der Rechtsverordnung festgelegt werden; nicht zulässig ist es, nur die Zahl der Tage festzulegen und den Inhaberinnen und Inhabern der Verkaufsstellen selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, an welchen Werktagen sie von einer erweiterten Ladenöffnungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 97), BS 2129-4, unberührt.

Um der Bedeutung der sich anschließenden besonderen Sonn- oder Feiertage angemessen Rechnung zu tragen, untersagt Satz 2 generell eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an den Tagen vor Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und dem Neujahrstag.

Im Rahmen der durch die Kommune zu treffenden Entscheidung sind vielfältige Gesichtspunkte wie zum Beispiel die Auswirkungen auf die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die örtliche Wirtschaft zu berücksichtigen. Satz 3 sieht daher zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage verpflichtend die Anhörung wesent-

licher in diesem Zusammenhang in Betracht kommender Organisationen und sonstiger Stellen vor; die Aufzählung hindert nicht daran, auch andere Stellen in die Anhörung mit einzu beziehen. Soweit eine Verbandsgemeinde über die Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten zu entscheiden hat, ist es angezeigt, hierzu vorher die von der Entscheidung betroffenen Ortsgemeinden anzuhören.

Zu § 5 (Apotheken)

Die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss über die Öffnungszeiten von Apotheken werden im Wesentlichen übernommen. Für Apotheken bleibt es weiterhin bei dem Grundsatz, dass für sie im Hinblick auf die erforderliche Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln keine Ladenschlusszeiten bestehen (Satz 1), sofern nicht die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz abweichende Regelungen während der für die sonstigen Verkaufsstellen geltenden Ladenschlusszeiten trifft (Satz 2). Die derzeitige für diese Zeiträume bestehende ausdrückliche Beschränkung auf die Abgabe von Arzneimitteln, Kranken- und Säuglingspflegemitteln, Säuglingsnahrung und hygienischen Artikeln sowie von Desinfektionsmitteln soll aus Gründen der Entbürokratisierung entfallen. Allerdings ist auch weiterhin nur der Verkauf von „apothekentypischen Waren“ zulässig; insbesondere dürfen Apotheken während der im Übrigen vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten nur Waren verkaufen, die üblicherweise zum Sortiment einer Apotheke gehören. Ansonsten würde es sich bei der Verkaufsstelle insoweit nicht mehr um eine Apotheke im Sinne des § 5 handeln.

Die Regelungen der Sätze 3 und 4 über den Aushang und die Dienstbereitschaft entsprechen den derzeitigen Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss.

Zu § 6 (Tankstellen)

§ 6 entspricht inhaltlich dem § 6 des Gesetzes über den Ladenschluss. Tankstellen dürfen auch weiterhin zur Deckung insbesondere des Kraftstoffbedarfs sowie des Reisebedarfs (§ 2 Abs. 2) der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer durchgehend geöffnet sein (Satz 1). Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 und außerhalb der jeweils örtlich geltenden erweiterten zulässigen Ladenöffnungszeiten nach § 4 ist gemäß Satz 2 auch künftig nur die Abgabe von für die Fahrbereitschaft notwendigen Ersatzteilen sowie von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

Zu § 7 (Personenbahnhöfe, Flugplätze und Schiffsanlegestellen)

Absatz 1 fasst die derzeitigen Regelungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Ladenschluss zusammen und vereinfacht und vereinheitlicht diese. Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden auch Verkaufsstellen an Schiffsanlegestellen einbezogen, was insbesondere für die Personenschifffahrt an Rhein und Mosel von Belang ist.

Absatz 1 Satz 1 stellt Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen (mangels Relevanz kann in Rheinland-Pfalz auf die Erwähnung von Magnetschwebebahnen verzichtet werden), auf den in Rheinland-Pfalz in Betracht kommenden

Flugplätzen Frankfurt-Hahn und Zweibrücken und an Schiffsanlegestellen mit Ausnahme des 24. Dezember ab 17 Uhr von den Regelungen des Ladenschlusses frei; hierdurch wird den besonderen Versorgungsbedürfnissen von Reisenden, Touristinnen und Touristen sowie diese abholenden Personen Rechnung getragen.

Absatz 1 Satz 2 führt die derzeitigen Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 a des Gesetzes über den Ladenschluss für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und des § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss für Verkaufsstellen auf Flughäfen zusammen. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb der jeweils geltenden erweiterten zulässigen Ladenöffnungszeiten (§ 4) ist aus Gründen des Konkurrentenschutzes nur die Abgabe von Reisebedarf (§ 2 Abs. 2) zulässig. Wegen der vergleichbaren Bedeutung von Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und der in Absatz 1 Satz 1 genannten Flugplätze soll für diese darüber hinaus in den betreffenden Zeiten künftig einheitlich auch die Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Geschenkartikeln zugelassen werden; eine zu restriktive Produktpalette würde dem dort üblichen Angebot sowie den Bedürfnissen und Erwartungen der Reisenden, Touristinnen und Touristen und der diese abholenden Personen nicht gerecht.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle (vorgesehen ist eine Übertragung auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) durch Rechtsverordnung die Größe der Verkaufsfläche, auf der eine Abgabe von Reisebedarf, von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Geschenkartikeln während der ansonsten geltenden Ladenschlusszeiten zulässig ist, begrenzen sowie weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Regelungen treffen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, erforderlichenfalls den Verkauf während der Ladenschlusszeiten auf das sachgerechte Maß zu begrenzen; auch kann in diesem Zusammenhang beispielsweise der Kreis der betroffenen Personenbahnhöfe des Schienenfernverkehrs näher bestimmt werden.

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Möglichkeiten zur Offenhaltung von Verkaufsstellen über die in Absatz 1 getroffenen Regelungen hinaus für Verkaufsstellen im näheren Einzugsgebiet eines Personenbahnhofs des Schienenfernverkehrs oder eines der beiden in Betracht kommenden Flugplätze zu erweitern. Eine solche Regelung kommt beispielsweise in Betracht, wenn in einem Einzelfall die allgemeinen Ladenöffnungszeiten beziehungsweise die im Bahnhof oder im Flugplatz selbst vorhandenen Verkaufsstellen nicht bedarfsdeckend sind. Als weiterer Anwendungsfall kann zum Beispiel in Betracht kommen, dass sich ein Verkehrsknotenpunkt in einer besonderen Konkurrenzsituation zu anderen Verkehrsknotenpunkten befindet und er ohne eine Ausweitung der Öffnungszeiten im näheren Einzugsgebiet wegen des dann nur beschränkten Angebots an Verkaufsstellen in seiner Konkurrenzfähigkeit und weiteren Entwicklung unangemessen beeinträchtigt würde. In der Rechtsverordnung können die erweiterten Öffnungsmöglichkeiten beschränkt sowie weitere erforderliche Regelungen getroffen werden. Da es sich um eine bisher nicht vorgesehene Regelungsmöglichkeit handelt und die möglichen Auswirkungen einer diesbezüglichen Rechtsverordnung daher einer

genauen Prüfung bedürfen, wird bestimmt, dass die Rechtsverordnung durch die Landesregierung zu erlassen ist (keine Delegationsmöglichkeit).

Absatz 3 stellt klar, dass die Absätze 1 und 2 nicht für Apotheken gelten; für diese ist allein § 5 einschlägig.

Zu § 8 (Sonstige besondere Verkaufsstellen)

Absatz 1 dient der Deckung des Bedarfs der Bevölkerung mit land-, wein- und forstwirtschaftlichen Produkten während der Ladenschlusszeiten; er hat insoweit keine Entsprechung im derzeit geltenden Gesetz über den Ladenschluss.

Die Direktvermarktung derartiger Erzeugnisse, welche bisher nicht unter das Gesetz über den Ladenschluss subsumiert wird, während der ansonsten geltenden Ladenschlusszeiten wird in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich zugelassen und damit künftig Rechtssicherheit für diesen Bereich hergestellt. Damit soll auch der veränderten Vermarktung von Produkten der Urproduktion insbesondere in Hofläden mit saisonalem Zukauf und in ausgelagerten Verkaufsstellen mit besserer Erreichbarkeit für Kundinnen und Kunden sowie bestimmten Konservierungs- und Verarbeitungstechniken Rechnung getragen werden.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 können in einer Rechtsverordnung insbesondere die während der ansonsten bestehenden Ladenschlusszeiten höchstzulässige Verkaufsfläche für den Publikumsverkehr und der diesbezüglich maximal zulässige Zukauf, aber auch die Abgrenzung von Verkaufsflächen zu Lager- und Personalräumen sowie das Erfordernis des Vorhaltens einer Dokumentation als Voraussetzung für die Privilegierung geregelt werden.

Nicht ausdrücklich geregelt sind derzeit im Gesetz über den Ladenschluss die Öffnungsmöglichkeiten für Verkaufsstellen in bestimmten für jedermann zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr wie Museen, Ausstellungen, Theatern, Kinos und Sportanlagen. Um hier während der Öffnungsbeziehungsweise Veranstaltungszeiten eine Versorgung des Publikums mit Lebensmitteln und Getränken zum sofortigen Verzehr (über die gaststättenrechtlichen Möglichkeiten hinaus) sowie mit sonstigen Waren mit Bezug zu der jeweiligen Einrichtung oder der dort stattfindenden Veranstaltung (zum Beispiel Ausstellungskataloge oder Fanartikel) auch während der ansonsten bestehenden Ladenschlusszeiten zu ermöglichen, sieht Absatz 2 entsprechende warenkatalogmäßig und zeitlich begrenzte zusätzliche Verkaufsbefugnisse im erforderlichen Umfang vor. Allerdings muss der Besuch der Einrichtung oder Veranstaltung im Vordergrund stehen; Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn beispielsweise eine Verkaufsstelle ein kleines Firmenmuseum einrichtet, das von Käuferinnen und Käufern im Rahmen des Einkaufs von Waren besichtigt werden kann, da hier regelmäßig gerade nicht der Besuch des Museums mit seinem historischen oder informativen Charakter im Vordergrund des Publikumsinteresses steht, sondern der Wareneinkauf.

Zu § 9 (Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen)

§ 9 ermächtigt in Anlehnung an die derzeit geltenden Bestimmungen der §§ 5, 10 und 12 des Gesetzes über den Laden-

schluss zu Regelungen über den zulässigen Sonn- und Feiertagsverkauf bestimmter Produktgruppen allgemein beziehungsweise in bestimmten Orten durch Rechtsverordnung.

Absatz 1 entspricht weitgehend dem § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss; er ermächtigt zur Zulassung des Verkaufs bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen durch Rechtsverordnung. Er dient der Befriedigung an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung zum Erwerb bestimmter Waren. Entsprechende Regelungen sind derzeit in der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Rheinland-Pfalz vom 1. Oktober 2004 (StAnz. S. 1338) enthalten.

Derzeit dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Zeitungen an Sonn- und Feiertagen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein; darüber hinaus gestattet § 5 des Gesetzes über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Kiosken für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften von 11 Uhr bis 13 Uhr. Entsprechende Regelungen sollen künftig in der nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung getroffen und dabei vereinheitlicht werden.

Absatz 1 Satz 1 bezieht sich darüber hinaus entsprechend der derzeitigen Rechtslage auf Milch und Milcherzeugnisse sowie Bäcker- und Konditorwaren. Es besteht ein anzuerkennender besonderer Bedarf der Bevölkerung, auch an Sonn- und Feiertagen mit Milch und Milcherzeugnissen sowie frischen Bäcker- und Konditorwaren versorgt zu werden.

Weiterhin ist eine Verordnungsermächtigung für die Abgabe landwirtschaftlicher Produkte vorgesehen, da ein Bedürfnis des Erwerbs derartiger Produkte (auch außerhalb der so genannten Urproduktion gemäß § 8 Abs. 1) an Sonn- und Feiertagen anzuerkennen ist. Die Beschränkung auf frische Früchte, wie sie in § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss enthalten ist, ist als zu eng anzusehen, da auch ein Bedürfnis der Versorgung der Bevölkerung mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten wie Gemüse und Salat besteht.

Darüber hinaus wird man ein besonderes Bedürfnis der Versorgung der Bevölkerung auch an Sonn- und Feiertagen nicht nur mit Blumen, sondern auch mit sonstigen Pflanzen und pflanzlichen Gebinden anerkennen müssen. Neben dem Wunsch, frische Blumen als sonntägliches Mitbringsel überreichen zu können, besteht auch ein nachvollziehbares Interesse am Kauf von Pflanzen und pflanzlichen Gebinden an Sonn- und Feiertagen, da die Verschönerung von Gärten oder die Grabpflege sehr oft zu diesen Zeiten stattfindet. Die Aufnahme der Begriffe Pflanzen und pflanzliche Gebinde dient der Klarstellung und entspricht der bisherigen Auslegung.

Durch die Aufnahme der Worte „einschließlich Zubehörartikeln“ wird ferner klargestellt, dass eine Verkaufsstelle in begrenztem Umfang auch Zubehör in Ergänzung zu den zulässigerweise während der Ladenschlusszeiten verkauften Arti-

keln abgeben darf. Damit wird verdeutlicht, dass zum Beispiel Blumentöpfe und Blumenschalen angeboten werden dürfen.

Absatz 1 Satz 2 sieht – wie § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss – die Möglichkeit einer Beschränkung der zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnung auf bestimmte Tage oder Jahreszeiten oder auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen vor; zur Klarstellung soll – vergleichbar der Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 – künftig ausdrücklich vorgesehen werden, dass bei Bedarf auch die größtmögliche Verkaufsfläche für den Sonn- und Feiertagsverkauf bestimmt werden kann, wobei bei den einzelnen Warengruppen durchaus unterschiedliche Verkaufsflächenbegrenzungen erfolgen können. Gemäß Absatz 1 Satz 3 soll – mit Ausnahme von Zeitungen und Zeitschriften – auch künftig an bestimmten Feiertagen eine Öffnung nicht zugelassen werden (vergleichbar § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen).

Gemäß Absatz 1 Satz 4 kann auch künftig die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes durch Rechtsverordnung festgesetzt werden; derzeit enthält die auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassene Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Rheinland-Pfalz die erforderlichen Regelungen.

Absatz 2 übernimmt die derzeitige Regelung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss und dient in erster Linie den besonderen Einkaufsbedürfnissen der Kurgäste, Touristinnen, Touristen, Wallfahrerinnen und Wallfahrer an Sonn- und Feiertagen. Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss wurden die Landesverordnung zur Durchführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2003 (GVBl. S. 306), BS 8050-1, und die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Samstagen in Kurorten und in Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr in Rheinland-Pfalz vom 18. März 1998 (StAnz. S. 406) erlassen.

Wie derzeit soll der Verkauf der im Einzelnen genannten Waren nach Absatz 2 Satz 1 auch künftig in allen Kurorten zulässig sein; hierbei kommt es auf die Anerkennung nach dem Kurortegesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 2128-10, an.

Mit Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten sind in erster Linie Gemeinden oder Teile von Gemeinden gemeint, in denen touristische Sehenswürdigkeiten und Angebote sowie kirchliche Einrichtungen zu einem im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung erheblichen Zustrom von Tagestouristinnen und Tagestouristen sowie Übernachtungsgästen während eines längeren Zeitraums im Jahr führen. Der Ausflugs-, Erholungs- oder Wallfahrtsort muss dabei nicht die gesamte Gemeinde umfassen; Absatz 2 Satz 2 verdeutlicht, dass in der Rechtsverordnung zum Beispiel der touristisch bedeutsame Teil des Gemeindegebiets, für den die besonderen Öffnungsmöglichkeiten gelten, festgelegt wird.

Die Aufnahme einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils in die Rechtsverordnung kommt in Betracht, wenn die dortigen Verkaufsstellen während der Touristensaison in ihrem Umsatz im wesentlichen Maße von den Touristinnen und Touristen als Kundinnen und Kunden abhängig sind und daher Waren in erheblichem Umfang an Touristinnen und Touristen verkauft werden.

Der für eine Abgabe zugelassene Warenkatalog entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss. Einem praktischen Bedürfnis entsprechend wird er um den Verkauf von Bild- und Tonträgern, sowie – neben den Zeitungen – auch von Zeitschriften erweitert; darüber hinaus soll künftig der Verkauf sämtlicher Getränke zulässig sein.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die als Bundesrecht weitergeltende Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen durch die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Rechtsverordnung ersetzt wird (Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes). Die Regelungen der Bundesverordnung bleiben zur Aufrechterhaltung des Sonn- und Feiertagsverkaufs im derzeitigen Umfang bis zum Inkrafttreten der „Nachfolgerechtsverordnung“ bestehen. Da diese nach der vorgesehenen Zuständigkeitsregelung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erlassen wird und daher nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt, sondern im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz verkündet wird, ist es angezeigt, dass der Tag ihres Inkrafttretens durch das fachlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht wird.

Zu § 10 (Verkaufsoffene Sonntage)

§ 10 ermächtigt die Gemeinden beziehungsweise Verbandsgemeinden in Anlehnung an die derzeitige Regelung des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss, jährlich bis zu vier verkaufsoffene Sonntage durch Rechtsverordnung freizugeben. Bereits nach der bisherigen Verwaltungspraxis waren die meisten Feiertage von der Freigabe ausgeschlossen; dem besonderen Schutz der Feiertage soll künftig dadurch Rechnung getragen werden, dass für alle Feiertage die Freigabemöglichkeit entfällt. Auch unter Abwägung mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz ist allerdings ein entsprechender Bedarf der Bevölkerung für bis zu vier verkaufsoffene Sonntage anzuerkennen. Ein Anspruch Dritter auf eine Freigabe besteht nicht.

Eine Begrenzung der maximal vier verkaufsoffenen Sonntage auf Anlässe wie Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen, wie dies gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss derzeit vorgeschrieben ist, soll aus Gründen der Entbürokratisierung aufgegeben werden. Für die Sicherung des Sonntagsschutzes spielte diese Beschränkung bereits in der bisherigen Verwaltungspraxis keine eigenständige Rolle. Damit sind zukünftig Freigaben zum Beispiel auch aufgrund von Anlässen wie Sportwettkämpfe, Gemeindejubiläen, allgemeine Wahlen und örtliche oder regionale Handelstage zulässig.

Aus Gründen des Sonntagsschutzes wird in Satz 1 klargestellt, dass die Anzahl der Freigaben auch zukünftig gemeindebezogen gezählt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass zum Beispiel in Großstädten nicht an einer Vielzahl von Sonntagen je-

weils in einem anderen Stadtteil ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt wird. Satz 2 lässt die Freigabe von bestimmten hohen Sonntagen sowie von Sonntagen, auf die ein „beweglicher Feiertag“ fällt, ausdrücklich nicht zu. Darüber hinaus bleibt es im Hinblick auf die Adventssonntage bei dem Verbot der Sonntagsöffnung im Dezember (§ 14 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss). Eine Sonntagsöffnung im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr soll allerdings künftig nicht mehr generell ausgeschlossen werden.

Satz 3 übernimmt Teile der derzeitigen Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss über den Umfang der zulässigen Ladenöffnungszeiten und die Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes; aus Gründen der Entbürokratisierung wird allerdings künftig nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben, dass die zulässige Ladenöffnungszeiten „zusammenhängend“ zu bestimmen ist und zwingend um 18 Uhr enden muss.

Gemäß der Verweisung des Satzes 4 sind – der bisherigen Praxis bei der Freigabe von Sonntagen entsprechend – vor Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung die Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen und andere relevante Institutionen anzuhören; auch hier ist die Liste der in Bezug genommenen Institutionen nicht abschließend. Soweit eine Verbandsgemeinde eine Freigabe ausspricht, hat sie zuvor die hiervon betroffenen Ortsgemeinden anzuhören.

Zu § 11 (Märkte, sonstiges gewerbliches Anbieten von Waren)

Absatz 1 entspricht weitgehend den Regelungen des § 19 des Gesetzes über den Ladenschluss; er soll insbesondere ein Umgehen der Ladenschlussbestimmungen bei Groß- und Wochenmärkten verhindern. Deshalb wird während der jeweils geltenden Ladenschlusszeiten auf behördlich festgesetzten Groß- oder Wochenmärkten der Verkauf von Waren an Endverbraucherinnen und Endverbraucher untersagt (Absatz 1 Satz 1). Gemäß Absatz 1 Satz 2 wird insbesondere im Hinblick auf die Interessen des Verkaufspersonals auch künftig an dem Verkaufsverbot am 24. Dezember nach 14 Uhr im gesamten Marktverkehr festgehalten. Schließlich stellt Absatz 1 Satz 3 klar, dass auch das neue Landesladenöffnungsgesetz im Übrigen auf Märkte, Messen und Ausstellungen keine Anwendung findet; hier bleibt es – vergleichbar § 19 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss – bei den einschlägigen Regelungen der Gewerbeordnung.

Absatz 2 übernimmt die wesentlichen Bestimmungen des § 20 des Gesetzes über den Ladenschluss über den Verkauf von Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen und stellt somit auch künftig die Gleichbehandlung der betreffenden Gewerbetreibenden sicher. Dies betrifft zum Beispiel das Verkaufen aus tragbaren oder leicht aufstellbaren Einrichtungen, aus Taschen und Koffern, von Tischen, Stühlen, Fahrzeugen, Handwagen sowie von Decken. Ausnahmen werden wie bisher für den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) unterliegende Volksbelustigungen und das Anbieten von Tageszeitungen vorgesehen (Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2).

Gemäß Absatz 2 Satz 2 dürfen jedoch Muster, Proben und ähnliche Ansichtsexemplare vorgezeigt und überreicht werden,

soweit dazu nicht für diesen Zweck besonders bereitgestellte Räume verwendet werden und sichergestellt ist, dass keine Bestellungen angenommen werden und Verkäufe nicht stattfinden.

Das Anbieten leicht verderblicher Waren und von Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse kann auch zukünftig gemäß Absatz 2 Satz 3 durch die zuständige Behörde zugelassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes unbedenklich ist; eine entsprechende Regelung findet sich derzeit in § 20 Abs. 2 a des Gesetzes über den Ladenschluss.

Schließlich erklärt Absatz 2 Satz 4 bestimmte Regelungen des Gesetzes, die sich ausdrücklich auf Verkaufsstellen beziehen, für entsprechend anwendbar.

Zu § 12 (Zulassung von Ausnahmen)

§ 12 übernimmt die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss. Er ermöglicht im Einzelfall die Berücksichtigung besonderer im öffentlichen Interesse liegender Gründe für befristete Ausnahmen von den bestehenden ladenschlussrechtlichen Regelungen, zum Beispiel in besonderen Situationen für die Versorgung größerer Menschenmassen. Ausgenommen sind die arbeitszeitschutzrechtlichen Bestimmungen des § 13, für die § 13 Abs. 4 eine spezielle Ermächtigung enthält.

Ausnahmen können zum Beispiel durch für die Gemeinde oder die Region herausragende Ereignisse, wie internationale Sportwettkämpfe oder Veranstaltungen mit einem Zustrom einer großen Anzahl von auswärtigen Besucherinnen und Besuchern, begründet sein.

Dagegen können Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen über die nach § 10 höchstzulässigen vier verkaufsoffenen Sonntage hinaus nicht zu Ausnahmezulassungen nach § 12 führen, da dies eine Umgehung des § 10 darstellen würde.

Zu § 13 (Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Regelungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgen in § 13 unter weitgehender Übernahme der derzeit in § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss enthaltenen Bestimmungen zum Arbeitszeitschutz, soweit der Bundesgesetzgeber nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz im Arbeitszeitgesetz Gebrauch gemacht hat.

Absatz 1 erlaubt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden, und zwar während der jeweils zugelassenen Ladenöffnungszeiten und zusätzlich während insgesamt 30 Minuten zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten. Wie derzeit darf auch künftig die Einzelarbeitszeit an einem Sonn- oder Feiertag insgesamt acht Stunden nicht überschreiten.

In Absatz 2 wird die Ausgleichsbestimmung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss weitgehend übernommen. Die Regelungen über den halben Ersatzruhetag im Falle einer Beschäftigung an einem Sonn- oder Feiertag bis zu sechs Stunden werden da-

hingehend vereinheitlicht, dass dieser zukünftig auch an einem Werktag bis 13 Uhr gewährt werden kann. § 17 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss sieht den Ausgleich nur am Samstag- oder Montagvormittag und zwar bis 14 Uhr vor.

Absatz 3 übernimmt inhaltsgleich den derzeitigen § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Ladenschluss über den Anspruch auf einen arbeitsfreien Samstag im Kalendermonat.

Absatz 4 ermöglicht – vergleichbar § 17 Abs. 8 des Gesetzes über den Ladenschluss – der zuständigen Behörde, in begründeten Einzelfällen jederzeit widerrufliche Ausnahmen zuzulassen.

Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss zur Dokumentation der Arbeitszeiten des Verkaufspersonals im Zusammenhang mit der Beschäftigung an Sonn- oder Feiertagen.

Absatz 6 stellt weiterhin (derzeit § 17 Abs. 9 des Gesetzes über den Ladenschluss) klar, dass die übrigen Bestimmungen des § 13 wegen der für Apotheken bestehenden Regelungen zur Dienstbereitschaft für das pharmazeutische Personal keine Anwendung finden.

§ 17 Abs. 2 a des Gesetzes über den Ladenschluss soll nicht übernommen werden, da diese Bestimmung die Beschäftigungsmöglichkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in touristischen Regionen auf maximal 22 Sonn- und Feiertage im Jahr und jeweils vier Stunden beschränkt. Gerade in ländlichen Regionen mit einer hohen Zahl von Wochenendtouristinnen und Wochenendtouristen werden die Beschäftigungschancen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel durch diese restriktive und unflexible Regelung unangemessen eingeschränkt.

Nicht übernommen wird die Regelung des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über den Ladenschluss, um das Befüllen von Warenautomaten der Verkaufsstellen durch „eigenes Verkaufspersonal“ auch während der Ladenschlusszeiten zu ermöglichen.

Die Verordnungsermächtigung des § 17 Abs. 7 des Gesetzes über den Ladenschluss wird ebenfalls nicht übernommen. Die Beschäftigten im Einzelhandel werden in diesem Zusammenhang durch die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften des Bundes in ausreichendem Maße geschützt.

Zu § 14 (Zuständige Behörden, Aufsicht)

Absatz 1 enthält eine Ermächtigung zur Bestimmung der zur Durchführung des Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung; er knüpft an § 28 des Gesetzes über den Ladenschluss an. Es ist vorgesehen, dass die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen wie bisher in der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrschutzes vom 26. September 2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 8053-2, er-

folgen; § 17 Nr. 2 sieht die erforderliche Anpassung an die durch das neue Landesladenöffnungsgesetz geänderte Rechtslage vor.

Absatz 2 enthält in Anlehnung an § 22 des Gesetzes über den Ladenschluss die erforderlichen Regelungen zur Durchführung der Aufsicht über die Einhaltung der ladenschlussrechtlichen Vorschriften. Er ermächtigt in diesem Zusammenhang die zuständigen Behörden zur Anordnung der erforderlichen Maßnahmen (Absatz 2 Satz 1) regelt Auskunftsvorgaben und Vorlageverpflichtungen (Absatz 2 Satz 2) sowie Auskunftsverweigerungsrechte (Absatz 2 Satz 3), und zwar ohne dass eine Verweisung auf § 139 b der Gewerbeordnung (wie in § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss) erforderlich wird.

Absatz 3 ermächtigt die Bediensteten der Aufsichtsbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Verkaufsstelle während der Öffnungszeiten zu betreten und zu besichtigen, wobei das in Artikel 13 des Grundgesetzes statuierte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung im Hinblick auf das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ausdrücklich eingeschränkt wird.

Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 1 orientieren sich im Wesentlichen – auch was den Aufbau und die Struktur der Regelung angeht – an den derzeit in § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss normierten Tatbeständen. Sie ermöglichen auch künftig eine Ahndung von Verstößen gegen nunmehr landesrechtliche Vorschriften über den Ladenschluss.

Die Bußgeldobergrenze wird in Absatz 2 entsprechend ihrer Bedeutung deutlich angehoben, was auch Auswirkungen auf die Verjährungsfristen hat; gleichzeitig kann damit zur Vermeidung landesrechtlicher Straftatbestände darauf verzichtet werden, vergleichbar § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss bestimmte Begehungsformen als Straftatbestände auszugestalten.

Zu § 16 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 legt die für den Flughafen Frankfurt-Hahn erforderlichen Übergangsbestimmungen bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 fest. Die in der Landesverordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn vom 28. November 2000 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2006 (GVBl. S. 38), BS 8050-3, enthaltene Regelung wird mit Ausnahme der Beschränkung der „Abgabezeiten“ auf 6 Uhr bis 22 Uhr, die in § 7 im Hinblick auf die geplante Vereinheitlichung der Regelungen nicht mehr vorgesehen ist, übernommen. Die Landesverordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn kann im Gegenzug durch § 18 Abs. 2 aufgehoben werden, ohne dass eine zeitlich befristete Regelungslücke entsteht.

Absatz 2 schreibt aus Gründen des Vertrauensschutzes fest, dass die aufgrund der Ermächtigung des § 11 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverordnungen bis zur Aufhebung durch die jeweils erlassende Kreisverwaltung fortgelten und ermächtigt gleichzeitig die betreffende Kreisver-

waltung zur Aufhebung der Rechtsverordnung. Die Regelung ist erforderlich, da die in § 11 des Gesetzes über den Ladenschluss enthaltene Ermächtigung zur Zulassung eines begrenzten Sonn- und Feiertagsverkaufs in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung als nicht mehr zeitgemäß anzusehen ist und daher auch nicht in das neue Landesladenöffnungsgesetz übernommen wird.

Absatz 3 stellt klar, dass die aufgrund der Ermächtigung des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss seitens der Kommunen erlassenen Rechtsverordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage nach dem Inkrafttreten des Landesladenöffnungsgesetzes zunächst weitergelten, jedoch durch Rechtsverordnung nach § 10 Satz 1 aufgehoben werden können.

Das Gesetz über den Ladenschluss ermöglicht derzeit in einer Reihe von Bestimmungen die Bewilligung von Ausnahmen von ansonsten bestehenden zwingenden Vorgaben. Aus Gründen der Rechtssicherheit weist Absatz 4 klarstellend darauf hin, dass insoweit bereits bewilligte Ausnahmen weitergelten und zwar bis zu ihrem Widerruf beziehungsweise bei befristeten Ausnahmen auch bis zum Fristablauf.

Zu § 17 (Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes)

§ 17 nimmt die aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes vor.

Zu Nummer 1

Die Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 1 und 4 und Abs. 2 Satz 1 soll, auch soweit in Teilbereichen derzeit noch die Zuständigkeit der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen gegeben ist, auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen werden. Als für die Fachaufsicht über den Vollzug des künftigen Landesladenöffnungsgesetzes zuständige Landesbehörde kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die entsprechende Regelungsbefugnis unter Berücksichtigung ihrer bereits bisher in der Praxis gewonnenen Erfahrungen landeseinheitlich wahrnehmen; dies ist insbesondere im Hinblick auf eine landesweite effektive Sicherstellung des Sonn- und Feiertagsschutzes zwingend erforderlich.

Der derzeit bestehende Zustimmungsvorbehalt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für den zweiten bis vierten verkaufsoffenen Sonntag fällt zukünftig weg. Dies dient der Entbürokratisierung der entsprechenden Verfahren und ist auch deshalb angezeigt, weil verkaufsoffene Sonntage zukünftig „anlassfrei“ durch die Kommune freigegeben werden können.

Zu Nummer 2

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Landesladenöffnungsgesetzes soll wie bisher bei dem Gesetz über den Ladenschluss auch zukünftig grundsätzlich den Kommunen obliegen. Eine Ausnahme bildet die Zuständigkeit für Ausnahmezulassun-

gen nach § 12 Satz 1; diese wird entsprechend der derzeitigen Zuständigkeit für § 23 des Gesetzes über den Ladenschluss wegen des Sachzusammenhangs mit der dort ohnehin bestehenden Fachaufsicht auch künftig bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion angesiedelt, was insbesondere im Hinblick auf eine landeseinheitliche Bewilligungspraxis auch weiterhin zwingend erforderlich ist. Eine Ausnahme besteht für die Aufsicht über die Arbeitszeitvorschriften, die auch in Zukunft bei der auch für das Arbeitszeitgesetz zuständigen jeweiligen Struktur- und Genehmigungsdirektion liegen soll.

Zu § 18 (Aufhebungsbestimmungen)

Absatz 1 regelt das Außerkrafttreten der Landesverordnung zur Durchführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Satz 1 zu erlassenden Nachfolgeregelung. Da die geltende Landesverordnung durch die Landesregierung erlassen worden ist, für die „Nachfolgeregelung“ jedoch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig werden soll, ist eine ausdrückliche Aufhebungsbestimmung angezeigt;

da die aktuelle Landesverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurde, die künftige Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dagegen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz verkündet wird, ist es angebracht, dass das fachlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit den Tag des In- beziehungsweise Außerkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt macht.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Landesverordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Landesladenschlussgesetzes; ihr Regelungsgehalt wird – soweit erforderlich – bis zum Inkrafttreten der auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung in die Übergangsbestimmung des § 16 Abs. 1 aufgenommen.

Zu § 19

§ 19 sieht das schnellstmögliche Inkrafttreten des Gesetzes, das heißt am Tage nach der Verkündung, vor.